

## **Allgemeinverfügung**

### **Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Ilm-Kreis als sachlich zuständige Ausländerbehörde vom 15.6.2020**

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes des Ilm-Kreises am Schloßplatz 2a, 99310 Arnstadt, hat ab dem 15.6.20 bis 30.9.20 nur eingeschränkt für Personen mit Terminen geöffnet. Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich durch die Ausländerbehörde.

Der Landkreis Ilm-Kreis – Ausländerbehörde - erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

- I. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.3.20 bis einschließlich 30.9.20 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICTKarten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Ilm-Kreises wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.**
- II. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 18.3.20 bis einschließlich 30.9.20 ablaufen und welche für den Landkreis Ilm-Kreis zugewiesenen Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Ilm-Kreis ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis einschließlich 30.9.20 verlängert.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1.7.20 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.9.20 außer Kraft.**

#### **Begründung:**

Die Ausländerbehörde ist gemäß §§ 1 Abs.2 S.2 und § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums für die Anordnung der Allgemeinverfügung zuständig.

Die vom Landratsamt Ilm-Kreis am 21.4.20 erlassene Allgemeinverfügung wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den Dienstbetrieb der Ausländerbehörde des Landkreises Ilm-Kreis. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts mussten entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden konnte. So bestand und besteht die Gefahr unverschuldet unregelmäßiger Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

I.

Gemäß § 81 Abs.4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zu Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert waren und sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs.4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs.1 S.1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für die bereits seit dem 18.3.20 abgelaufenen und bald ablaufenden Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich.

Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Sobald die im Rahmen der Corona-Pandemie vom Landratsamt IIm-Kreis getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung durch die Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer innerhalb von 12 Wochen nachzuholen.

**Die Nachholung der ausgefallenen Antragstellungen erfolgt künftig vor allem im Rahmen von durch die Ausländerbehörde neu zu vergebenden Terminen. Hierzu wird die Ausländerbehörde kurz nach eingeschränkter Wiedereröffnung Personen mit zwischenzeitlich ausgefallenen Terminen erneut zu einer formellen Antragstellung einladen, ebenso werden Personen geladen, deren Aufenthaltstitel bereits abgelaufen sind. Die Terminvergabe erfolgt i.d.R. chronologisch nach Ablaufdatum. Vergebene Termine sind unbedingt wahrzunehmen. Personen, die dem Termin unentschuldig fernbleiben oder die im Terminschreiben genannten Sicherheitsvorkehrungen missachten, sind von der Fortgeltungsfiktion ausgeschlossen.**

**Generelle Sprechzeiten ohne vorherige Terminvergabe finden bis auf Weiteres nicht statt.**

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenstimmungen zum Aufenthaltsrecht (Bsp. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

## II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs.1 AsylG als gestattet gilt und durch die Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen.

## III.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Die Allgemeinverfügung wird durch Bekanntgabe wirksam (§§ 43 Abs.1, 41 Abs.4 ThürVwVfG). Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-

Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicher Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben.  
Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: [poststelle@ilm-kreis.de-mail.de](mailto:poststelle@ilm-kreis.de-mail.de).

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprüne-Platz 4, 99423 Weimar, eingelegt wird.

**Hinweis:** Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf [www.ilm-kreis.de](http://www.ilm-kreis.de) oder in den Lokalmedien.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, wenden Sie sich telefonisch oder per Email an die Ausländerbehörde.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde ab.

Petra Enders

Landrätin

